

Berufungsverfahren

Teil 2 Verkürzte Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 99 Abs.1 und 2 UG 2002

§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens:

- Den Antrag auf Einleitung eines Berufungsverfahrens kann die jeweils zuständige Institutsleitung an die Rektorin/den Rektor stellen. Die Rektorin/der Rektor kann auch selbständig tätig werden.
- Voraussetzung für die Einleitung des Berufungsverfahrens ist die Zustimmung des Rektorats.
- Die Rektorin/der Rektor informiert den Senat und die zuständige Institutsleitung über die Einleitung des Berufungsverfahrens.

§ 2 Ausschreibung:

(1) Der Ausschreibungstext ist grundsätzlich in geschlechtsneutraler Form abzufassen und darf keine Anmerkung enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen. Darüber hinaus hat der Ausschreibungstext folgende Parameter zu enthalten:

- das zu besetzende Fach,
- das geplante Datum des Stellenantritts,
- die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte),
- das Anforderungsprofil, das nachvollziehbare Qualifikationskriterien differenziert und ausdrücklich auflistet, die keine diskriminierende Wirkung haben dürfen. Da es sich bei einer Professur um eine Leitungsaufgabe (Personalführung, Nachwuchsförderung, Kommunikation) handelt, sind entsprechende Kompetenzen als Auswahlkriterien zu nennen.
- Angaben zur Erfordernis der Ausbildung bzw. der künstlerischen Qualifikation,
- Angaben zur Erfordernis der didaktischen Eignung und zur Qualifikation in der Lehre,
- Aufforderung zur Erstellung eines Lehrkonzepts,
- Erwartet wird Gender- und Diversitätskompetenz,
- Gehalt gemäß Kollektivvertrag.
- Bei Ausschreibungen von Planstellen für Universitätsprofessor*innen in Fachgebieten, in denen bereits mit frauenspezifischen Themen und Forschung verbundene Lehrveranstaltungen im Studienplan verankert sind, ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- In allen Organisationseinheiten, in denen ein Frauenanteil von 50 % noch nicht erreicht ist, ist im Ausschreibungstext folgender Satz anzufügen: Die Kunstuniversität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und ersucht daher qualifizierte Frauen ausdrücklich um Bewerbung. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen.

- Allen Ausschreibungen ist jedenfalls der Antidiskriminierungspassus anzufügen: Die Kunstuniversität Linz betreibt eine antidiskriminatorische Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit und Diversität. Bewerbungen von Menschen mit Migrationserfahrung und/oder -hintergrund und Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind ausdrücklich erwünscht.

Unzulässig sind insbesondere Ausschreibungstexte, die dem Gleichstellungsplan widersprechen, eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellen, sowie Ausschreibungstexte die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektiven Auswahlkriterien enthalten. Gleiches gilt für eine überspezifiziert Ausschreibung, insbesondere dann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potentielle Kreis der Bewerbungen zu Gunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten Person oder zugunsten eines Geschlechtes eingeschränkt werden soll.

(2) Der Ausschreibungstext wird von der Rektorin/vom Rektor aufgrund einer Stellungnahme der Institutsleitung formuliert. Die fachzuständigen bzw. fachlich nahe stehenden Hochschulangehörigen sind hierfür von der Institutsleitung zu konsultieren. Anschließend wird der Ausschreibungstext dem Senat, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der zuständigen Studienvertretung der Hochschüler*innenschaft und dem Betriebsrat vorgelegt, denen eine Frist von 14 Tagen für eine Stellungnahme offensteht. Bei Studienrichtungen ohne Studienrichtungsvertretung ist das Vorsitzteam der Hochschüler*innenschaft zuständig.

(3) Die zur Ausschreibung vorgesehene endgültige Fassung des Ausschreibungstextes wird dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorgelegt. Hat dieser Grund zur Annahme, dass der Ausschreibungstext diskriminierend im Sinne des § 42 Abs.8 UG ist bzw. gegen den Gleichstellungsplan (§ 10 Abs. 1-7) verstößt, hat er innerhalb von 14 Tagen einen ausreichend konkretisierten schriftlichen Einwand an die Rektorin/den Rektor zu richten. Die Rektorin/der Rektor hat darauf längstens innerhalb von einer Woche zu reagieren. Kommt damit eine Einigung zustande, kann sofort ausgeschrieben werden. Ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weiterhin der Meinung, dass die Ausschreibung diskriminierend im Sinne des § 42 Abs. 8 UG ist, kann dieser ab dem Zeitpunkt, da ihm die Mitteilung der Rektorin/des Rektors zugekommen ist, innerhalb von 3 Wochen die Schiedskommission anrufen. Bis zu einer Entscheidung der Schiedskommission ruht das Verfahren. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einwendungen iSd Abs. 8 gegen den Ausschreibungstext, hat er dies die Rektorin/dem Rektor innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Der Ausschreibungstext kann daraufhin umgehend veröffentlicht werden.

(4) Unabhängig vom Ausschreibungsverfahren kann die Rektorin/der Rektor gem. § 98 Abs.2 UG weitere Maßnahmen zur Findung zusätzlicher Kandidat*innen ergreifen (z.B. Einsetzen eines search committee). Sollte sie/er diese Möglichkeit ergreifen, hat sie/er dem Senat und der Berufungskommission dies mitzuteilen. Werden Kandidat*innen auf diesem Weg in das Berufungsverfahren einbezogen, sind deren

Unterlagen bis zum Beginn der Sichtungsphase aller Bewerbungen an die Berufungskommission und der Rektorin/dem Rektor zu übermitteln.

§ 3 Veröffentlichung des Ausschreibungstextes:

- Der Ausschreibungstext wird von der Rektorin/vom Rektor gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem Senat, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Institutsleitung übermittelt. Weiters benennt die Rektorin/der Rektor drei fachkundige Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und teilt dies dem Senat mit.
- Ausgeschrieben wird die Stelle einer Professur jedenfalls im Mitteilungsblatt der Kunstuniversität, in Euraxess, auf der Homepage der Kunstuniversität sowie in den mit der Institutsleitung vereinbarten nationalen und internationalen Medien.
- Die Ausschreibungsfrist hat mindestens 3 Wochen zu betragen

§ 4 Auswahlentscheidung:

(1) Die Rektorin oder der Rektor trifft aus den eingelangten Bewerbungen eine Auswahlentscheidung und übermittelt diese unter Beilegung der Bewerbungsunterlagen den fachkundigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Stellungnahme sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs.6-8 UG und informiert den Betriebsrat.

(2) Die fachlich zuständigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können innerhalb von 2 Wochen eine Stellungnahme auf Grundlage aller Bewerbungsunterlagen abgeben.

Auch die dem fachlich zuständigen Bereich angehörenden Mittelbauvertreterinnen und Mittelbauvertreter und die dem fachlich zuständigen Bereich angehörenden Studienvertretungen haben innerhalb dieser Frist das Recht eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Die Rektorin/der Rektor hat ihre/seine endgültige Entscheidung schriftlich zu begründen und im Anschluss dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen die Schiedskommission anrufen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass die Entscheidung eine Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts, aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt.

(4) Die Rektorin oder der Rektor schließt den Vertrag mit der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber.